

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei
(Geldwäscherei)
vom 26. März 1998**

1. Zweck und Bedeutung der Richtlinien

In den letzten Jahren sind die Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei verstärkt worden. In der Schweiz sind seit dem 1. August 1990 die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Geldwäscherei (Art. 305^{bis}) und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter}) in Kraft. Am 1. August 1994 trat zudem die Änderung des Strafgesetzbuches vom 18. März 1994 in Kraft, welche u. a. das Melderecht des Financiers in einem neuen Absatz 2 von Art. 305^{ter} und die Strafbarkeit der kriminellen Organisation in Art. 260^{ter} gesetzlich verankert. Später wurden mit dem Bundesgesetz über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZSG; SR 172.213.71) vom 7. Oktober 1994, in Kraft seit dem 15. März 1995, die notwendigen Strukturen geschaffen, um Personen, welche am organisierten Verbrechen beteiligt sind, besser verfolgen zu können. Schliesslich tritt am 1. April 1998 das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG; SR 955.0, AS 1998 892ff.) vom 10. Oktober 1997 in Kraft. Dieses Gesetz stellt eine klare gesetzliche Grundlage dar für die von den Banken bereits anwendbaren Sorgfaltspflichten und führt die Meldepflicht ein. Es verlangt von den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, diese Sorgfaltspflichten zuhanden der ihnen unterstellten Finanzintermediäre zu konkretisieren (siehe Art. 12, 16 Abs. 1 und 41 GwG).

1

Auf internationaler Ebene ist hinzuweisen auf die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 12. Dezember 1988, auf die Grundsätze dieses Ausschusses für eine wirksame Bankenaufsicht vom September 1997 (Grundsatz Nr. 15, siehe EBK-Bulletin 33 S. 73ff.), auf die Empfehlungen der «Financial Action Task Force on Money Laundering» (FATF) vom 7. Februar 1990 (EBK-Bulletin 20 S. 33 ff.), welche am 28. Juni 1996 geändert wurden (EBK-Bulletin 31 S. 19ff.), auf die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl Nr. L 166/77, 1991) sowie auf das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53).

2

Die vorliegenden Richtlinien bezwecken im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei

3

- a) zuhanden der Finanzintermediäre im Sinne von Rz 5 die im Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Art. 12, 16 Abs. 1 und 41 GwG) festgelegten Anforderungen zu präzisieren;
- b) die Praxis der Bankenkommission zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) und zur angemessenen Verwaltungsorganisation der Banken (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG), der Effekthändler (Art. 10 Abs. 2 lit. d und Abs. 2 lit. a BEHG) und der in Art. 2 Abs. 2 lit. b GwG angesprochenen Fondsleitungen (Art. 9 Abs. 5 AFG betreffend den guten Ruf der geschäftsführenden Personen und Art. 9 Abs. 4 AFG) zu präzisieren und festzulegen;
- c) eine Hilfe zur Auslegung von Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB sowie der in diesem

Zusammenhang relevanten Bestimmungen des GwG – nicht zuletzt zum Schutze der Organe und Angestellten der unter diesen Richtlinien fallenden Finanzintermediäre vor einer Strafverfolgung – zu geben, welche allerdings die Strafverfolgungsbehörden nicht binden kann;

d) den in Rz 2 erwähnten internationalen Empfehlungen Rechnung zu tragen.

Daneben bezwecken diese Richtlinien auch, einige von der Bankenkommission entwickelte Grundsätze betreffend Vermögenswerte von Personen mit bedeutenden öffentlichen Funktionen zu formalisieren¹. Zu nennen sind insbesondere das Verbot, Gelder aus Korruption oder aus dem Missbrauch öffentlicher Vermögenswerte anzunehmen und die zu beachtende besondere Aufmerksamkeit bei der Aufnahme gewisser Geschäftsbeziehungen sowie deren Behandlung auf Geschäftsleitungsebene.

4

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Finanzintermediäre, welche einer umfassenden Aufsicht unterliegen und in der Aufzählung von Art. 2 Abs. 2 lit. a, b und d GwG genannt sind. Die Richtlinien gelten zudem für inländische Konzerngesellschaften² von Banken und Effektenhändlern, die keiner spezialgesetzlichen Aufsicht nach Art. 2 Abs. 2 GwG unterstehen, sondern eine Finanztätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben. Im folgenden werden sie Finanzintermediäre genannt. Fondsleitungen, welche Anteilskonti führen, sind diesen Richtlinien vollständig unterworfen. Auch Fondsleitungen, welche Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben ohne Anteilskonti zu führen, unterstehen diesen Richtlinien, ausser wenn die Verhaltensregeln dieses Rundschreibens von der Depotbank übernommen werden. Jede Fondsleitung hat sich diesbezüglich zu versichern. Vertriebsträger eines Anlagefonds (Art. 22 AFG und 2 Abs. 3 lit. d GwG) unterstehen diesem Rundschreiben nicht.

5

Die Finanzintermediäre dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinien zu umgehen. Sie sorgen dafür, dass die Konzerngesellschaften² und Niederlassungen in Ländern, welche nicht Mitglieder der FATF³ sind, die auf sie anwendbaren FATF-Empfehlungen⁴ befolgen, soweit nicht lokale Vorschriften entgegenstehen. Falls lokale Vorschriften der Anwendung dieser Empfehlungen entgegenstehen, sollen die Finanzintermediäre

6

¹ Diese Thematik ist mit derjenigen der Geldwäscherei insofern vergleichbar, als der Finanzintermediär ähnliche Sorgfaltspflichten beachten muss. Zudem werden unter dem Aspekt der Geldwäscherei einige unerlaubte Verhaltensweisen von Politikern oder Beamten erfasst, soweit es sich dabei um Verbrechen handelt. Unter die Geldwäschereibestimmung werden in naher Zukunft auch andere Verhaltensweisen (z.B. die Korruption ausländischer Beamten) fallen, so dass es gerechtfertigt erscheint, diese Grundsätze im Rahmen dieses Rundschreibens einzuführen.

² Der Konzern umfasst alle Gesellschaften, die der Finanzintermediär gemäss Art. 13a BankV und Art. 29 BEHV zu konsolidieren hat, inbegriffen die Teilkonzerne und die von der Konsolidierung aufgrund von Art. 13a Abs. 3 BankV befreiten Gesellschaften.

³ Der FATF gehören 26 Regierungen (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich) sowie zwei Regionalorganisationen (die Europäische Kommission und der Golf-Kooperationsrat) an.

⁴ Empfehlungen Nr. 10, 11, 12, 14, 15, 18 und 19.

die Bankenkommission darüber informieren.

3. Leitlinien

Die Finanzintermediäre dürfen keine deliktisch erworbenen Vermögenswerte entgegennehmen. Organe oder Angestellte der Finanzintermediäre machen sich der Geldwäscherei strafbar, wenn sie Vermögenswerte annehmen, aufbewahren, anlegen oder übertragen helfen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie aus einem Verbrechen herrühren (Art. 305^{bis} StGB).

7

Die fahrlässige Annahme von Vermögenswerten verbrecherischer Herkunft ist nicht strafbar, kann aber der vom Bankengesetz und vom Börsengesetz geforderten einwandfreien Geschäftsführung beziehungsweise dem vom Anlagefondsgesetz verlangten guten Ruf der geschäftsführenden Organe widersprechen. Deshalb haben die Finanzintermediäre auch bei Geschäften, die für sie kein erkennbares finanzielles Risiko (Bonitätsrisiko) aufweisen, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden.

8

Die Finanzintermediäre dürfen keine Gelder entgegennehmen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie aus Korruption oder aus dem Missbrauch öffentlicher Vermögenswerte stammen. Deshalb haben sie mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen, ob sie direkt oder indirekt mit Personen mit bedeutenden öffentlichen Funktionen für einen ausländischen Staat oder mit Personen und Gesellschaften, welche solchen Funktionsträgern erkennbar nahestehen, Geschäftsbeziehungen aufnehmen und von diesen Gelder annehmen und aufbewahren wollen.

9

Die Finanzintermediäre haben mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ihre Vertragspartner zu identifizieren und allenfalls die davon abweichenden wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Eine Verletzung dieser Pflicht ist strafbar nach Art. 305^{ter} StGB und stellt einen Verstoss gegen die Standesregeln⁵ dar. Diese Standesregeln sind auf die Effektenhändler und die Fondsleitungen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b GwG anwendbar und werden mangels gleichwertiger Regelungen in diesen Bereichen von der Bankenkommission als Minimalstandard betrachtet (Rz 20)⁶.

10

Die Finanzintermediäre haben in dem durch die Richtlinien festgelegten Rahmen (Rz 21-25) die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abzuklären, wenn sie ungewöhnlich erscheint und ihre Rechtmässigkeit nicht erkennbar ist (Art. 6 lit. a GwG), oder wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 6 lit. b GwG).

11

Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, muss der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich Meldung erstatten (Art. 9 Abs. 1 GwG und Rz 26). Die Verletzung dieser

12

⁵ Art. 2-6 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) von 28. Januar 1998

⁶ In Bezug auf die Effektenhändler ergibt sich dies bereits aus den Rz 1 und 24 sowie aus dem Anhang I der EBK-Richtlinie 96/3 „Revisionsbericht: Form und Inhalt“ vom 21. Oktober 1996.

Pflicht fällt unter die Strafbestimmung von Art. 37 GwG. Der Finanzintermediär kann ausserdem den zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Art. 305^{ter} StGB (Rz 27) Meldung erstatten. Ist der begründete Verdacht offensichtlich, soll er die zuständigen Behörden informieren, auch wenn er keine Geschäftsbeziehung eingeht (Rz 22).

Die Finanzintermediäre sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Verhinderung und Verfolgung von Geldwäschereifällen mit den zuständigen inländischen Behörden in inländischen Strafverfahren sowie Verfahren der internationalen Rechtshilfe zusammenarbeiten. Sie haben die gesetzlich erforderlichen Belege so aufzubewahren, dass sie den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der zuständigen Behörden zuverlässig und innert angemessener Frist nachkommen können (Art. 7 GwG; Rz 29, 35-38). **13**

Die Finanzintermediäre müssen Imagerisiken, d.h. Geschäfte, die ihren Ruf⁷ schädigen können, erfassen, begrenzen und überwachen. Zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei treffen sie die hierfür nötigen organisatorischen Massnahmen (Art. 8 GwG; Rz 15-19). **14**

4. Organisation

4.1 Interne Weisungen des Finanzintermediärs

Die Finanzintermediäre sollen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei die erforderlichen internen Weisungen erlassen, welche diesen Richtlinien Rechnung tragen. Insbesondere müssen diese Weisungen festlegen: **15**

- a) die Fälle, bei welchen die Geldwäscherei-Fachstelle gemäss Ziffer 4.3 beigezogen werden muss;
- b) die Geschäftspolitik bezüglich Personen mit bedeutenden öffentlichen Funktionen für einen ausländischen Staat oder Personen, welche solchen Funktionsträgern erkennbar nahestehen;
- c) die ausschliessliche Kompetenz der Geschäftsleitung oder von Mitgliedern derselben, Geschäftsbeziehungen mit Personen im Sinne von Bst. b einzugehen und die Pflicht der Geschäftsleitung, solche Geschäftsbeziehungen regelmässig zu überprüfen.

4.2 Personalausbildung

Bei der Personalausbildung, insbesondere der Angestellten mit Kundenkontakt, ist der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei gebührendes Gewicht beizumessen. **16**

4.3 Interne Geldwäscherei-Fachstelle

Jeder Finanzintermediär soll eine oder mehrere Personen oder eine Fachstelle (z.B. Rechtsdienst, «compliance»-Abteilung) bezeichnen, welche die Geschäftsleitung und alle Angestellten des Finanzintermediärs bei der Ausarbeitung und beim Vollzug der internen Weisungen gemäss Rz 15 hiervor, bei der Personalaus- **17**

⁷ Siehe Art. 9 Abs. 2 BankV und Art. 19 Abs. 3 BEHV in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BEHV.

bildung, in Fällen von verdächtigen Transaktionen oder Kunden sowie allgemein in allen Fragen der Geldwäschereibekämpfung beraten kann.

Finanzintermediäre können die Aufgabe gemäss Rz 17 auch einer externen Person oder Fachstelle übertragen (z.B. Fachstelle eines Verbandes oder der Muttergesellschaft, anerkannte Revisionsstelle), wenn sie von ihrer Grösse oder Organisation her nicht in der Lage sind, eine eigene Fachstelle einzurichten, oder die Einrichtung unzweckmässig wäre. **18**

4.4 Interne Revision (Inspektorat)

Die Interne Revision⁸ überprüft die Vorkehren des Finanzintermediärs zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei. **19**

5. Kundenidentifikation

Die Finanzintermediäre müssen in Übereinstimmung mit Art. 305^{ter} StGB, den Artikeln 3-5 GwG und ihren Standesregeln⁹ die Identität ihrer Vertragspartner überprüfen und allenfalls die davon abweichenden wirtschaftlich Berechtigten feststellen. **20**

6. Abklärungspflichten

6.1 Einleitung

Es ist weder die Aufgabe der Finanzintermediäre noch haben sie die Mittel, systematisch alle Kundentransaktionen auf einen möglichen deliktischen Zusammenhang zu untersuchen. In den in Rz 23 genannten Fällen sind jedoch grundsätzlich eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Abklärungen nötig. **21**

6.2 Pflichten ausserhalb von Geschäftsbeziehungen

Der Finanzintermediär kann auf die in Rz 24 vorgesehenen Abklärungen verzichten, wenn er von Anfang an eine Geschäftsbeziehung ablehnt. Besteht indessen ein offensichtlich begründeter Verdacht, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, soll er den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstatten. **22**

6.3 Verpflichtungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen

Die Finanzintermediäre müssen den Zweck und den wirtschaftlichen Hintergrund von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen, welche ungewöhnlich erscheinen, **23**

⁸ Siehe EBK-Rundschreiben 95/1 „Interne Revision (Inspektorat)“ vom 14. Dezember 1995.

⁹ Die Bestimmungen der Art. 2-6 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) vom 28. Januar 1998 sind per Analogie auf die Effektenhändler und auf die Fondsleitungen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b GwG anwendbar. Diese Standesregeln werden von der Bankenkommission mangels gleichwertiger Regelungen in diesen Bereichen als Minimalstandard betrachtet.

abklären, ausser wenn ihre Rechtmässigkeit erkennbar ist (Art. 6 Bst. a GwG). Die Finanzintermediäre sollen insbesondere die in Rz 24 genannten Abklärungen treffen

- a) wenn ein Kunde oder ein Dritter bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank Banknoten, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Gegenwert von mehr als 100000 Franken zur Gutschrift auf ein Konto oder Depot einliefert;
- b) wenn ein Kunde oder ein Dritter während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit der Bank Banknoten, Inhaberpapiere oder Edelmetalle zur Gutschrift auf sein Konto oder Depot einliefert oder zu Lasten dieses Kontos oder Depots zurückzieht und die Höhe einzelner Transaktionen oder die Anzahl der Transaktionen aufgrund der bekannten Geschäftstätigkeit und den bekannten finanziellen Verhältnissen der Kunden als ungewöhnlich hoch erscheint; die Finanzintermediäre legen in ihren internen Weisungen die Betragsgrenzen fest, ab welchen Abklärungen obligatorisch sind;
- c) sofern der Finanzintermediär auf Anhaltspunkte für Geldwäscherei gemäss Anhang zu diesen Richtlinien aufmerksam wird oder er aufgrund anderer Anhaltspunkte Verdacht schöpft, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Liegt ein qualifizierter Anhaltspunkt im Sinne von Ziffer IV des Anhangs vor, sind in jedem Fall besondere Abklärungen zu treffen.

6.4 Tragweite der Abklärungen

Der Finanzintermediär hat in den Fällen gemäss Rz 23 diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen, welche ihm eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe der Transaktionen erlauben (Art. 6 GwG). Der Finanzintermediär verlangt zu diesem Zweck entweder eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners oder erstellt eine Aktennotiz, in welcher er das Resultat seiner Abklärungen festhält. Je nach den Umständen des Einzelfalles sind grundsätzlich Angaben über die folgenden Punkte erforderlich:

- a) Zweck und Art einer bestimmten Transaktion;
- b) finanzielle Verhältnisse des Vertragspartners beziehungsweise des wirtschaftlich Berechtigten;
- c) berufliche oder geschäftliche Tätigkeit des Vertragspartners beziehungsweise des wirtschaftlich Berechtigten;
- d) Herkunft der deponierten oder der investierten Vermögenswerte.

Es steht im Ermessen des Finanzintermediärs einzelne der in Rz 24 genannten Kriterien wegzulassen oder andere hinzuzufügen. An Stelle einer Befragung des Vertragspartners kann der Finanzintermediär die zur Beurteilung der Geschäftsbeziehung notwendigen Angaben auf andere Weise beschaffen, beispielsweise durch das Einholen von Informationen bei Drittpersonen.

7. Verhalten bei bleibenden Zweifeln oder bei Geldwäschereiverdacht

7.1 Meldepflicht

Weiss der Finanzintermediär nach durchgeführten Abklärungen oder hat er begründeten Verdacht, dass die Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 9 GwG stehen, muss er der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich Meldung erstatten, wobei er deren Anweisungen be-

züglich Form und Inhalt der Meldung zu befolgen hat. Die Meldepflicht wird ebenfalls ausgelöst, wenn sich ein Kunde weigert, bei den nach Rz 24 geforderten Abklärungen mitzuwirken.

7.2 Melderecht

In bestimmten Fällen vermögen die nach Rz 24 geforderten Abklärungen weder einen begründeten Verdacht auszulösen, dass die Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, noch vermögen sie Zweifel bezüglich der kriminellen Herkunft der Vermögenswerte zu beseitigen. In diesen Fällen kann der Finanzintermediär eine Meldung im Sinne von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und an die Meldestelle für Geldwäscherei erstatten.

27

7.3 Weiterführung der Geschäftsbeziehung unter besonderer Kontrolle

Führt der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung trotz Zweifel, aber ohne einen begründeten Verdacht und ohne die zuständigen Behörden zu informieren weiter, hat er den Verlauf der Geschäftsbeziehung zu überwachen. Insbesondere hat er zu prüfen, ob sein Kunde danach ungewöhnliche Geschäfte im Sinne der Rz 23 tätigt. Die interne Geldwäscherei-Fachstelle gemäss Rz 17 und 18 nimmt am Entscheidungsverfahren teil.

28

7.4 Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Hat ein Finanzintermediär Zweifel, aber keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei und bricht er deswegen die Geschäftsbeziehung ab, ohne die zuständigen Behörden zu informieren, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche den kantonalen Strafverfolgungsbehörden es nötigenfalls erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen («paper trail»). Er darf nicht in bedeutendem Umfang Geld bar auszahlen oder Titel und Edelmetalle physisch herausgeben. Diese Pflichten gelten auch, wenn der Finanzintermediär einen Fall von Korruption oder Missbrauch öffentlicher Vermögenswerte vermutet.

29

Der Finanzintermediär soll in den Fällen von Rz 29 die Geschäftsbeziehung nicht abrechnen oder den Abzug grösserer Beträge nicht zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

30

8. Verhalten nach einer Meldung

8.1 Sperre

Der Finanzintermediär, der aufgrund der Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB oder 9 Abs. 1 GwG eine Meldung an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden oder an die Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 23 GwG erstattet hat, hat die ihm anvertrauten Vermögenswerte unverzüglich zu sperren (Art. 10 Abs. 1 GwG). Er hält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Bankwerkstage ab dem darauffolgenden Tag, an welchem er seine Meldung an die Meldestelle (Art. 10 Abs. 2

31

GwG) oder an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde abgeschickt hat. Die Vermögensverwaltung nach den Anweisungen des Kunden sowie im Rahmen einer bestehenden Verwaltungsvollmacht ist weiterhin erlaubt.

8.2 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung

Erhält der Finanzintermediär von der Behörde innerhalb der Frist von fünf Bankwerktagen keine Verfügung, kann er frei entscheiden, in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fortführen will. In einem solchen Fall ist er nicht verpflichtet, die Verfügungshandlungen einzuschränken; insbesondere darf er Barauszahlungen tätigen sowie Titel und Edelmetalle herausgeben.

32

8.3 Verbot den Kunden zu informieren

Der Finanzintermediär darf weder die betroffenen Personen noch Dritte über die erstattete Meldung informieren, ausser wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde dies erlaubt.

33

8.4 Information der Bankenkommission

Die Bankenkommission ist kein Dritter im Sinne des Art. 10 Abs. 3 GwG und der oben erwähnten Rz 33. Tangiert der betreffende Fall in einem bedeutendem Masse den Ruf des betroffenen Finanzintermediärs oder des schweizerischen Finanzplatzes, oder ist der Finanzintermediär gar finanziell gefährdet, hat dieser der Bankenkommission Meldung zu erstatten.

34

9. Erstellung und Aufbewahrung von Belegen

9.1 Grundsätze

Die Finanzintermediäre haben über ihre Kundenbeziehungen sowie die getätigten Transaktionen und Abklärungen diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten, insbesondere der durch die Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle, erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäfte und die Einhaltung der relevanten Gesetzgebung und der Rundschreiben der Bankenkommission, namentlich dieses Rundschreibens, des GwG sowie der Strafbestimmungen von Art. 305^{bis}, 305^{ter} und 260^{ter} StGB durch die Bank zu bilden.

35

Die Unterlagen und Belege sind so zu erstellen und aufzubewahren, dass der Finanzintermediär Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Die Belege sollen es ermöglichen, die einzelnen über den Finanzintermediär abgewickelten Transaktionen zu rekonstruieren.

36

9.2 Kundenidentifikationsakten

- Der Finanzintermediär muss innert angemessener Frist in der Lage sein, auf Begehren der Strafverfolgungsbehörden darüber Auskunft zu geben, ob eine Person ihr Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter an beim Finanzintermediär gehaltenen Vermögenswerten ist oder (bei bestimmten Konti) über eine Vollmacht¹⁰ verfügt oder identifikationspflichtige Kassageschäfte getätigt hat, und allfällige Beschlagnahmebegehren ausführen können. Ebenso muss der Finanzintermediär angeben können, an welchen Konti, Heften, Depots und anderen Vermögenswerten die betreffende Person wirtschaftlich berechtigt ist oder für welche sie über eine Vollmacht verfügt¹⁰. 37
- Führt der Finanzintermediär kein zentrales Register der Vertragspartner, der wirtschaftlich Berechtigten sowie der Bevollmächtigten¹⁰, so muss er die erforderlichen personellen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, um den Begehren gemäss Rz 37 nachkommen zu können. 38
- 10. Revisionsstellen**
- Die externen Revisionsstellen der Finanzintermediäre prüfen die Einhaltung dieser Richtlinien. Die externen Revisionsstellen von Banken und Effektenhändlern haben auch zu prüfen, ob die inländischen Konzerngesellschaften im Sinne von Rz 5 diese Richtlinien erfüllen. 39
- 11. Inkrafttreten**
- Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Mit Inkraftsetzung des Rundschreibens wird das EBK-Rundschreiben 91/3 «Geldwäscherei» ersetzt und aufgehoben. 40

Anhang: Anhaltspunkte für Geldwäscherei

- Rechtliche Grundlagen:**
- GwG: Art. 12, 16 Abs. 1 und 41
 - BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c sowie Art. 23^{bis} Abs. 1
 - BankV: Art. 9 Abs. 2 und 3
 - BEHG: Art. 10 Abs. 2 lit. a und d
 - BEHV: Art. 19 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1
 - AFG: Art. 9 Abs. 4 und 5 und Art. 22
 - StGB: Art. 305^{bis} und 305^{ter}

¹⁰ Die Pflicht, Angaben über die Bevollmächtigten machen zu können, gilt für neue Konti und Depots innert einer einjährigen Übergangsfrist nach Inkraftsetzung dieses Rundschreibens. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren seit der Inkraftsetzung gilt diese Pflicht für alle Konti und Depots. Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, im Verlaufe des Jahres nach Inkraftsetzung des Rundschreibens den Kreis der von dieser Pflicht erfassten Konti angemessen zu umschreiben.